

Finanzordnung des Kreissportbundes Osnabrück-Land e.V.

- vom 29.11.2022 -

§ 1 – Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushaltsführung des Kreissportbundes Osnabrück-Land e.V. (KSB).
2. Bei der Haushaltsführung sind die Vorgaben des LandesSportbundes Niedersachsen e.V. (LSB) über die Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen und dürfen nicht im Widerspruch zur Finanzordnung des LSB stehen.

§ 2 – Grundsätze der Haushaltsordnung

1. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des KSB. Er wird jeweils für das Folgejahr aufgestellt und vom Kreissporttag bzw. in dem Jahr zwischen den Kreissporttagen vom Hauptausschuss verabschiedet.
2. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.

§ 4 – Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

1. Innerhalb des Haushaltsplans sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für zweckgebundene Einnahmen dem nicht entgegenstehen.
2. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, den der Kreissporttag bzw. in dem Jahr zwischen den Kreissporttagen der Hauptausschuss beschließt. Wesentlich ist eine Haushaltsüberschreitung, wenn die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben (ohne durchlaufende Ausgaben) um 5 % überschritten werden.

§ 5 – Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 6 – Aufgaben des/der Schatzmeister/in

1. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn hauptamtliche Mitarbeiter mit diesen Aufgaben beauftragt worden sind.

Ihm/Ihr obliegt insbesondere:

- a. die Aufstellung der Haushaltspläne,
- b. die Überwachung der Haushaltswirtschaft,
- c. die Erstellung der Jahresrechnung,
- d. die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben,
- e. die Überwachung des Zahlungsverkehrs,
- f. laufende Unterrichtung des Vorstands über die aktuelle Vermögens- und Ertragslage.

§ 7 – Kassenverwaltung

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse.
2. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
3. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Kassenführung muss den Grundsätzen der GOB entsprechen.
5. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
6. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
7. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen. Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt ebenfalls für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 8 – Kassenprüfung

Die Kassenprüfer sollten mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen und dem Vorstand einen schriftlichen Bericht vorlegen.

Der Abschlussbericht wird vom Kreissporttag bzw. in dem Jahr zwischen den Kreissporttagen vom Hauptausschuss entgegengenommen.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.

§ 9 – Erhebung der Jahresmitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird in zwei Jahresraten erhoben. Die Berechnungsgrundlage bildet die Mitgliedermeldung zum 1.1. des Jahres.
2. Die 1. Rate in Höhe des hälftigen Jahresbeitrages wird fällig am 20.04. des Jahres, die 2. Rate in Höhe des hälftigen Jahresbeitrages am 08.08. des Jahres.
3. Jahresbeiträge unter 50,00 EUR werden in Gänze zum 20.04. des Jahres fällig.
4. Die Vereine werden verpflichtet, dem KSB ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 10 – Vergütung und Auslagenersatz

1. Der Hauptausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
2. Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet.

§ 11 – Dienstreisen

1. Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit.
2. Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Finanzordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3. Es wird eine Wegstreckenentschädigung bis zur Höhe von € 0,30 je Kilometer gezahlt.

§ 12 – Dienstreisen für hauptberuflich Beschäftigte

1. Für die hauptberuflich Beschäftigten wird bei genehmigten Dienstreisen mit dem privateigenen Pkw eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung in Höhe von € 0,30 je Kilometer gezahlt.
2. Der KSB übernimmt die Differenz für Fahrten zum und für den LSB, wenn der LSB weniger als € 0,30 pro Kilometer zahlt und wenn eine Anreise mit der Bahn teurer und aufwendiger als die Anreise mit dem privateigenen PKW ist.

§ 13 – Ordnungsgelder und Mahngebühren

1. Für eine Freischaltung im Rahmen der verpflichtenden Bestandserhebung nach dem 31. Januar wird eine Freischaltgebühr von € 25,00 erhoben (Vorgabe des LSB).
2. Bei Nichtabgabe der Bestandserhebung kann nach dem 28.(29.). Februar ein Ordnungsgeld in Höhe von € 50,00 erhoben werden.
3. Für Mahnungen kann eine Gebühr von € 5,00 erhoben werden.

§ 14 – Schlussbestimmung

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss in Kraft.